

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az. 031.01	Datum der Sitzung	08.12.2022	Nr. 66/2022
Bearbeiter/In	Herr Egloff				

Betreff:

Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

- Einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form mit konkreten Zuständigkeitsregelungen wird zugestimmt.**
- Sollte keine einheitliche Zustimmung der Hexentalgemeinden zu der vorliegenden Neufassung der Verbandssatzung unter Ziffer 1 erfolgen, stimmt der Gemeinderat einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form ohne Verwaltungsrat zu (Vorratsbeschluss).**
- Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.**
- Über den Inhalt einer neuen Verbandssatzung mit Gültigkeit zum 1. Januar 2024 wird in 2023 beraten. Die Debatte darüber soll mit einem externen Moderator/Mediator innerhalb der ersten vier Monate in 2023 starten. Die Ergebnisse der Debatte sollen im Herbst 2023 in den Gemeinderäten beraten und sodann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.**
- Im VG-Haushalt sollen 10.000 Euro für eine externe Moderation/Mediation vorgesehen werden.**

Sachverhalt:

Auf die Beratungsvorlage Nr. 64/2022 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. November 2022 wird verwiesen.

Der Gemeinderat hatte in seiner letzten Sitzung der Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental nicht zugestimmt

Auch in den anderen Mitgliedsgemeinden der VG Hexental wurden Beschlüsse zur Neufassung gefasst. Die Gemeinderäte in Merzhausen, Sölden und Au haben der vorgeschlagenen Fassung zugestimmt. Demgegenüber haben die Gemeinderäte in Horben und Wittnau ihre Zustimmung nicht erteilt, aber bisher auch keinem anderen Entwurf zugestimmt. Hintergrund waren insbesondere Bedenken aufgrund der Kurzfristigkeit der Entscheidung, der Komplexität der Materie und wegen der erstmals ausformulierten Zuständigkeiten von Verbandsvorsitzendem, Verwaltungsrat und Verbandsversammlung. Nachdem zwischenzeitlich diese Punkte erläutert werden konnten, soll nun am 8. Dezember in Wittnau eine erneute Beschlussfassung erfolgen.

Grundsätzlich soll an dem bisherigen Satzungsentwurf festgehalten werden. Da Änderungen bei den Erfüllungs- und Erledigungsaufgaben aber der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden bedürfen, könnte die neue Verbandssatzung in der bisherigen Fassung bei uneinheitlicher Beschlussfassung nicht wie vorgesehen der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Um eine einheitliche Beschlussfassung zu erreichen, soll deshalb nun vorsorglich und hilfsweise ein Vorratsbeschluss als Minimalkonsens gefasst werden.

Hierfür wurde ein neuer Satzungsentwurf erarbeitet, der insbesondere die umsatzsteuerlichen Kriterien erfüllt, die bisher über die VG wahrgenommenen Aufgaben beinhaltet und darüber hinaus nur kleinere redaktionelle Änderungen beinhaltet. Die Zuständigkeitsregelungen von Verbandsvorsitzendem, Verwaltungsrat und Verbandsversammlung sind wieder herausgenommen worden und sollen nun neben weiteren Punkten in einem extern moderierten Verfahren innerhalb der ersten vier Monate des nächsten Jahres diskutiert und neu festgelegt werden. Die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt 2023 der VG ist vorgesehen.

Alle weiteren Änderungen sollen letztlich in eine neue Verbandssatzung münden, welche Ende 2023 beschlossen und zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.

Der Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung mit konkreten Zuständigkeitsregelungen stellt den Status quo des Verbandes dar. Der Vorratsbeschluss fällt demgegenüber hinter den Status quo zurück, da der seit Jahrzehnten tatsächlich bestehende Verwaltungsrat bewusst nicht in die Satzung aufgenommen wird.

Ferner wird beim Vorratsbeschluss trotz Empfehlung der Rechtsaufsicht keine exakte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Verbandsorganen vorgenommen. Damit bleiben die genauen Verantwortlichkeiten unbestimmt, da in Ermangelung einer Regelung in der Satzung die nicht konkret ausformulierten gesetzlichen Regelungen gelten. Faktisch wird damit die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden auf das gesetzliche Minimum begrenzt, was die administrative Arbeit des Verbandes in Zukunft zeitintensiver und bürokratischer machen würde, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Daher soll in der heutigen Sitzung nochmals über den Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung mit konkreten Zuständigkeitsregelungen (Status Quo) abgestimmt werden. Es ist aus formellen Gründen unabdingbar, zunächst über den weitreichenderen Satzungsentwurf und danach über den Satzungsentwurf ohne Verwaltungsrat (Vorratsbeschluss) abzustimmen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Falle einer Nichtanpassung droht aufgrund § 2 b Umsatzsteuergesetz eine Verteuerung für bestimmte Leistungsaustausche.

Anlagen:

- Entwurf Verbandssatzung der VG Hexental mit konkreten Zuständigkeitsregelungen
- Entwurf der Verbandssatzung der VG Hexental ohne Verwaltungsrat (Gemeindeverwaltungsverband)